Stadt Leipzig Dezernat Stadtentwicklung und Bau Amt für Gebäudemanagement

## Anlage 2

## zum Inspektions- und Wartungsvertrag für technische Anlagen und Einrichtungen

Arbeitskarte für KG Aufzugsanlagen

	bäude undsch	ule Tauchaer Str 188, 04349 Leipzig		
	<sub>age</sub> s 059 F	ördertechnik		
Vertragsnummer			Datum	
1)	ahme v	handenen Anlagen ersatzweise Erstel von vorhandenen Unterlagen und Risik n Auftragnehmer auszufüllen.	lung der Herstelleranweisungen unter Zuhilfen- obeurteilung.	
2.1	.1 Leist	•		
hal tun sta tun De	tung de gen und ndes (Ir g) und r r Auftrag	s einwandfreien Zustands und der Furd Geräte gemäß DIN 31051 (2003-6), despektion), zur Verzögerung des Abbanach der Arbeitsanweisung des Herste	issen alle regelmäßigen Maßnahmen zur Er- iktion der Aufzugsanlagen und deren Einrich- die zur Feststellung und Beurteilung des Istzu- us des vorhandenen Abnutzungsvorrates (War- illers erforderlich sind.  ung der Aufzugsanlagen und deren Einrichtun-	
□ in der jährlichen Anzahl gemäß Herstelleranweisung¹) mal jährlich²)				
	gemä	iß DIN EN 13015		
Zu		stungen der Inspektion und Wartung z		
_		seitigen aller betriebsbedingten Verun n sowie in den Betriebsräumen und Fa	reinigungen an zentralen Einrichtungen und ahrschächten,	
<ul> <li>die Verpflichtungen des Betreibers aus der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)</li> </ul>				
	s k	standes der Anlage, der Instandsetzun	ng des vorschrifts- und ordnungsgemäßen Zu- g (soweit beauftragt) und Wartung, der Außer- lie Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden -	
		§ 15 BetrSichV hinsichtlich der Veranla	ssung der Prüfungen	

		§ 18 BetrSichV hinsichtlich der Anzeige bei der zuständigen Behörde im Unfall- oder Schadenfall. Alle Schreiben an Aufsichtsbehörden und/oder Überwachungsstellen sind dem Auftraggeber als Durchschrift/Kopie zeitgleich zuzuleiten		
_	das S Prüfu	Stellen der Arbeitskräfte in erforderlichem Umfang für die gesetzlich vorgeschriebenen ngen		
		Belastungsgewichte sind vom Auftragnehmer bereitzustellen		
		Belastungsgewichte werden vom Auftragnehmer bereitgestellt		
Soweit zulässig, kann bei den Prüfungen anstelle der Beistellung von Belastungsgewichten da elektronische Prüfsystem ADIASYSTEM oder ein gleichwertiges, zugelassenes Prüfsystem au Kosten des Auftragnehmers eingesetzt werden.				
Die Inspektionen und Wartungen können, wenn im Abschnitt 4 vereinbart, auch per Fernbetreuung erfolgen. Ausgenommen davon sind z. B. Akkumulatoren und das Beseitigen aller betriebsbedingten Verunreinigungen.				
Werden bei der Inspektion und Wartung Fehler festgestellt, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.				
Wenn für den fehlerhaften Teil der Aufzugsanlagen und deren Einrichtungen und Geräte Instandsetzung gegen monatliche Vergütung im Vertrag unter 5.2 vereinbart ist, hat der Auftragnehmer unverzüglich die Instandsetzung vorzunehmen.				
2.1	.2 Ma	teriallieferungen		
Der Auftragnehmer liefert alle für die vereinbaren Leistungen nach Abschnitt 2.1 notwendigen Ersatzteile, zeitbegrenzte Teile, Verschleißteile, Sollbruchteile sowie Hilfsmittel (z. B. Öle, Schmierstoffe, Leuchtmittel, Akkumulatoren, sonstige Betriebs- und Hilfsstoffe). Diese sind in geeigneter Verpackung zu liefern bzw. zu versenden. Kosten und Risiko des Tragsportes trägt der Auftragnehmer.				
	Teile einbaı	sind mit deutschsprachiger Dokumentation wie folgt zu liefern, soweit nichts anderes t ist:		
	in	ausgedruckter Form		
	in	ausdruckbarer Form		
		aggeber kann die Dokumentation für eigene Zwecke, unter Ausschluss der Weitergabe vervielfältigen.		
Der Auftragnehmer hat grundsätzlich für die Lieferbereitschaft aller notwendigen Teile und Hilfs-				

Es dürfen nur Originalteile eingesetzt werden.

Ausgebaute Teile und/oder unbrauchbar gewordene Hilfsmittel sowie Verpackungsmaterial sind zu entfernen und entsprechend der aktuellen Rechtslage durch den Auftragnehmer zu entsorgen.

mittel für die Dauer des Vertrages zu sorgen.

## 2.3.1 Notrufentgegennahme Notrufe aus dem Fahrkorb nimmt entgegen: der Auftraggeber eine ständig besetzte Notrufzentrale des Auftragnehmers gemäß DIN EN 81-28 und veranlasst die Befreiungsmaßnahmen. Fernsprechanschlusskosten sowie die laufenden Fernsprechgebühren trägt der Auftraggeber. 2.3.2 Befreiungsmaßnahmen Befreiungsmaßnahmen führt durch: der Auftraggeber

der Auftragnehmer